


Gericht:	BAG 10. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	09.06.1993	Norm:	§ 611 BGB
Aktenzeichen:	10 AZR 529/92		
Dokumenttyp:	Urteil		

Vertragliche Weihnachtsgratifikation - Rückzahlungsklausel

Leitsatz

1. Erhält der Arbeitnehmer eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 50 vH seines Gehalts, ist eine Rückzahlungsklausel unwirksam, die die Rückzahlung der Gratifikation bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers mit dem 31. März des folgenden Jahres vorsieht.

Orientierungssatz

1. Beträgt eine Weihnachtsgratifikation weniger als ein Monatsgehalt, kann der Arbeitnehmer nur bis zum 31. März gebunden werden. Sieht eine Rückzahlungsklausel in diesem Fall die Rückzahlung der Gratifikation auch bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers am 31. März oder später vor, ist sie insoweit unwirksam.

Fundstellen

BAGE 73, 217-221 (Leitsatz 1 und Gründe)
AP Nr 150 zu § 611 BGB Gratifikation (Leitsatz 1 und Gründe)
EBE/BAG 1993, 138-139 (Leitsatz 1 und Gründe)
BB 1993, 1809-1810 (Leitsatz 1 und Gründe)
NZA 1993, 935-936 (Leitsatz 1 und Gründe)
DB 1993, 2135 (Leitsatz 1 und Gründe)
NJW 1993, 3345 (Leitsatz 1 und Gründe)
MDR 1993, 1211 (Leitsatz 1 und Gründe)
DStR 1993, 1927-1927 (Gründe)
ZTR 1993, 517 (Leitsatz 1 und Gründe)
ARST 1993, 183-184 (Leitsatz 1 und Gründe)
EzA § 611 BGB Gratifikation, Prämie Nr 103 (Leitsatz 1 und Gründe)
AiB 1994, 51 (Leitsatz 1 und Gründe)
AR-Blattei ES 820 Nr 112 (Leitsatz 1 und Gründe)
SAE 1994, 160-161 (Leitsatz 1 und Gründe)

weitere Fundstellen

ZAP EN-Nr 952/93 (red. Leitsatz)
EWiR 1993, 1067 (Leitsatz 1)

Verfahrensgang

vorgehend Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 25. August 1992, Az: 16 (13) Sa 838/92
vorgehend ArbG Solingen, 19. März 1992, Az: 2 Ca 2112/91

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen) 10. Kammer, 14. August 1998, Az: 10 Sa 153/98
Anschluß Landesarbeitsgericht Düsseldorf 17. Kammer, 28. Januar 1998, Az: 17 Sa 1715/97
Anschluß Landesarbeitsgericht Düsseldorf 16. Kammer, 25. März 1997, Az: 16 Sa 1724/96

Literaturnachweise

Udo Mayer, AiB 1994, 51-52 (Anmerkung)
Hermann Reichold, EWIR 1993, 1067-1068 (Anmerkung)
Martin Henssler, EWIR 2004, 105-106 (Anmerkung)
Ulrich Ramrath, SAE 1994, 161-163 (Anmerkung)

Kommentare

jurisPK-BGB

● Fandel/Hausch, 7. Auflage 2014, § 611 BGB

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1991.
- 2 Der Kläger war seit dem 1. Januar 1986 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt; sein Gehalt betrug zuletzt monatlich 6.022,-- DM brutto. Zur Zahlung einer Weihnachtsgratifikation bestimmt der Anstellungsvertrag vom 14. Juni 1989 in § 3:
 - 3 "(1) ...
(2) Ferner erhält Herr H ... eine Weihnachtsgratifikation von 50 % seines Gehaltes.
(3) Sollte Herr H bis zum 31.03. des jeweils folgenden Jahres aus den Diensten der Firma ausscheiden, so ist er verpflichtet, die Weihnachtsgratifikation unverzüglich zurückzuzahlen."
- 4
- 5 Die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation erfolgte bei der Beklagten regelmäßig mit der Novemberabrechnung.
- 6 Der Kläger kündigte sein Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 11. September 1991 zum 31. März 1992. Nach § 6 Satz 2 des Anstellungsvertrages betrug die Kündigungsfrist 6 Monate zum Vierteljahresschluß.
- 7 Die Beklagte zahlte daraufhin dem Kläger keine Weihnachtsgratifikation für 1991. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1991 machte der Kläger die Weihnachtsgratifikation unter Fristsetzung bis zum 14. Dezember 1991 geltend. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.
- 8 Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe die Weihnachtsgratifikation in Höhe von 50 % seines Gehalts zu. Die Beklagte könne sich nicht auf § 3 (3) des Anstellungsvertrags berufen. Er scheide nicht bis zum 31. März 1992 aus dem Arbeitsverhältnis aus, sondern erst mit Ablauf des 31. März 1992. Außerdem sei in Anbetracht der Höhe der Gratifikation, die unter einem vollen Monatsgehalt liege, eine Bindung über den 31. März des folgenden Jahres hinaus unzulässig.
- 9 Mit seiner Klage vom 16. Dezember 1991 hat der Kläger beantragt,
- 10 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.011,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 16.12.1991 zu zahlen.
- 11
- 12 Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, aufgrund seiner Eigenkündigung zum 31. März 1992 stehe dem Kläger gemäß § 3 (3) des Anstellungsvertrags die

Weihnachtsgratifikation 1991 nicht zu, da er bis zum 31. März des Folgejahres ausgeschieden sei.

- 13 Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation in der geltend gemachten Höhe verurteilt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Ersturteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben; dem Kläger steht die geltend gemachte Weihnachtsgratifikation zu, da die Rückzahlungsklausel in § 3 (3) des Anstellungsvertrags unwirksam ist, weil sie eine Bindung des Klägers über den 31. März 1992 hinaus zur Folge hat.
- 15 I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation 1991 in Höhe des halben Monatsgehalts sei gegeben. Da sein nächster Kündigungstermin nach dem 31. März erst der 30. Juni 1992 gewesen wäre, enthalte § 3 (3) des Anstellungsvertrags eine unzulässige Bindung über den 31. März des Folgejahres hinaus. Bei Gratifikationen von mehr als 200,- DM, aber weniger als einem vollen Monatsbezug - wie hier -, sei eine Bindung nur bis zum 31. März des folgenden Jahres zulässig. In einem solchen Falle könne der Arbeitnehmer so kündigen, daß er mit dem 31. März des nachfolgenden Jahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide. Eine Bindung über diesen Zeitpunkt hinaus wäre nur zulässig, wenn die Gratifikation tatsächlich einen Monatsbezug erreiche.
- 16 II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen.
- 17 1. Nach § 3 (2) des Anstellungsvertrags vom 14. Juni 1989 hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation in Höhe von 50 % seines Gehalts.
- 18 2. § 3 (3) des Anstellungsvertrags, wonach der Kläger verpflichtet ist, die Weihnachtsgratifikation zurückzuzahlen, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres aus dem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten ausscheidet, steht dem Anspruch nicht entgegen.
- 19 Zwar ist der Kläger aufgrund seiner Kündigung vom 11. September 1991 mit Ablauf des 31. März 1992 aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Damit ist der Kläger im Sinne von § 3 (3) des Anstellungsvertrages "bis zum 31. März des folgenden Jahres" aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Die Frist "bis zum 31. März" endet mit Ablauf dieses Tages (§ 188 BGB). Wird eine Kündigung - wie hier vom Kläger - zum 31. März ausgesprochen, so führt dies zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf dieses Tages und damit bis zum 31. März (so bereits der Senat im Urteil vom 26. Mai 1992 - 10 AZR 199/90 - n.v.). Der Zeitpunkt des Ablaufs eines Tages gehört noch zu diesem Tag und damit zu der Frist, in die der Tag fällt. Diese rechtliche Beurteilung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 5 Abs. 1 Buchstabe c BUrlG, wonach ein Arbeitnehmer auch dann in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet, wenn er sein Arbeitsverhältnis zum 30. Juni kündigt (BAGE 18, 345 = AP Nr. 4 zu § 5 BUrlG).
- 20 Dies berechtigt die Beklagte aber nicht, die Zahlung der Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1991 zu verweigern. Die Rückzahlungsklausel in § 3 (3) des Anstellungsvertrags ist insoweit unwirksam (BAG Urteil vom 20. März 1974 - 5 AZR 327/73 - AP Nr. 82 zu § 611 BGB Gratifikation), als sie den Kläger über den 31. März des folgenden Jahres hinaus dadurch bindet, daß er eine ausbezahlte Weihnachtsgratifikation zurückzahlen müßte, wenn er bis zu diesem Tag aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet; sie kann daher vorliegend den Anspruch des Klägers auf die Weihnachtsgratifikation 1991 nicht beseitigen.
- 21 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Rückzahlungsklauseln im Zusammenhang mit der Zusage der Zahlung von Weihnachtsgratifikationen grundsätzlich zulässig (BAG Urteil vom 28. Januar 1981 - 5 AZR 846/78 - AP Nr. 106 zu § 611 BGB Gratifikation), wobei ihre Zulässigkeit im einzelnen nach der Dauer der Betriebsbindung und der Höhe der Zahlung gemessen an dem Monatsgehalt im Zeitpunkt der Auszahlung zu beurteilen ist. Bei Gratifikationen, die - wie vorliegend - über 200,- DM, aber unter einem Monatsbezug liegen, kann dem Arbeitnehmer danach zugemutet werden, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres reicht (BAG Urteil vom 28. Januar 1981 - 5 AZR 846/78

